

## Satzung

### über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Meinerzhagen

Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28.10.1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) wird gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 12.12.1967 folgende Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen erlassen:

#### § 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich besonders herausragende und bleibende Verdienste um die Stadt Meinerzhagen und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Meinerzhagen verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft schließt die gleichzeitige Verleihung des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen an den Ausgezeichneten ein.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 2

- (1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Meinerzhagen in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat den Ehrenring der Stadt Meinerzhagen.

Über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluß des Rates enthalten und Aufschluß über die Verdienste des mit dem Ehrenring der Stadt Meinerzhagen Beliehenen geben soll.

- (2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen im einzelnen.

#### § 3

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.

Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den Ehrenring der Stadt Meinerzhagen zurückzugeben. Der Ehrenring der Stadt Meinerzhagen darf weder verschenkt noch veräußert werden.

#### § 4

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen trifft der Rat der Stadt Meinerzhagen. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

#### § 5

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder des Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates in Anwesenheit des Auszeichnenden durch den Bürgermeister.
- (2) Die Verleihungsurkunden sind vom Bürgermeister und dem Stadtdirektor der Stadt Meinerzhagen oder ihren Stellvertretern zu unterschreiben.

#### § 6

Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht - mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - oder der Ehrenring der Stadt Meinerzhagen durch Ratsbeschluß entzogen werden. Die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinerzhagen, 12.12.1967

Rövenstrunk  
Bürgermeister

Seyda  
Ratsherr

Globisch  
Schriftführer

Veröffentlicht

Meinerzhagen, 19. Januar 1968

Rövenstrunk  
Bürgermeister

\* \* \* \* \*

**Bildtafel**

**des**

**Ehrenringes der Stadt Meinerzhagen**

(Siehe Vorgang "Einwohner, Bürger, Ehrenbürger", A.Z.: I/10-021/10)

**EHRENRING STADT MEINERZHAGEN**

Ausführung:

Ring gearbeitet in 585/Gold.  
Ringkopf mit gefaßtem blau-weißen Lagenstein,  
in der Größe ca. 16 X 18 mm (oval), in Stein  
vertieft eingraviertes Meinerzhagener Wappen,  
so daß sich das Wappen weiß von der blauen  
Fläche abhebt.

Ringumschriftung:

"Ehrenring Stadt Meinerzhagen"

Mit Feingold ausgelegt. Der Ring ist in vier-  
eckiger Paßform gearbeitet.